

- Vermittlungsauftrag -

zwischen

Fit For Future Daniel Trümper
Zweigertstr. 9
45130 Essen

nachfolgend – **Makler** – genannt

und

Herr Frau Firma:

Str.:

PLZ, Ort:

nachfolgend – **Mandant** - genannt

1. Auftragsgegenstand

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf die Beratung und/oder Vermittlung von privaten Versicherungsverträgen wie folgend beschrieben:

2. Beratungsanlass

Bitte beschreiben Sie Ihr Anliegen:

Bestehen weitere Risiken, die noch nicht versichert sind aber werden müssten?

ja nein

Wenn ja, welche?

Üben Sie berufliche Tätigkeiten aus, die bisher nicht versichert sind?

ja nein

Wenn ja, welche?

Bestehende Versicherungsverträge werden gemäß gesonderter Bestandsaufnahme in die Beratung einbezogen.

3. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vermittlungsauftrages folgende Leistungen für den Mandant:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse;
- Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG;
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;
- Die Überprüfung und/oder Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung des Mandanten nach entsprechender Vermittlungsauftrag;

Zusatzleistung optional: Unterstützung im Leistungsfall durch Servicevereinbarung

Leistungsfall Praxisbeispiel 1:

Der Mandant hat ein Wasserschaden verursacht durch einen geplatzten Wasserschlauches bei den Küchengeräten. Die Küche ist durch das Wasser stark beschädigt, der Fußbodenbelag, das Laminat ist aufgequollen und das Wasser tropft von der Decke Ihres Nachbarn unter Ihnen. Die Schadenhöhe beträgt ca. 20.000 Euro. Der vom Hausratversicherer beauftragte Gutachter bietet Ihnen 10.000 Euro als Regulierungsbetrag an.

Leistungsfall Praxisbeispiel 2:

Der Mandant ist bei seinem Freund versehentlich auf das gerade neu angeschaffte Tablett im Wert von 1.500 Euro getreten. Der Privathaftpflichtversicherer verweigert die Zahlung, weil das Tablett auf dem Fußboden gelegen hat.

Bei Schadensfällen kann der Makler durch eine Servicevereinbarung unterstützend tätig werden, wobei die Provisionseinnahme aus der Hausratversicherung und/oder Privathaftpflichtversicherung für eine Schadensunterstützung nicht ausreichend ist, wie folgendes Beispiel dies verdeutlicht:

Beitragsbeispiel anhand Hausratversicherung

20 Euro Monatsbeitrag = ca. 4 Euro Provision abzügl. Steuern u. Sozialabgaben Arbeitnehmer u. Arbeitgeberanteil = 1 Euro

bitte treffen Sie hier Ihre durch x ankreuzen Ihre Auswahl:

eine Unterstützung im Schadensfall durch den Makler ist nicht gewünscht

für 19,95 Euro mtl. für bis zu 10 Versicherungsverträge

pro weitere 10 Versicherungsverträge, jeweils weitere 9,95 Euro mtl.

4. Mitwirkungspflichten des Mandanten

Der Mandant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Vermittlungsauftrages erforderlich ist. Insbesondere ist der Mandant zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Mandant zur aufgefordernten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

5. Vergütung

Durch die Verpflichtung der Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen erhält der Makler eine Provision. Der Mandant kann für die Bearbeitung der Schadensfälle die Zahlung einer Servicegebühr mit dem Makler vereinbaren.

6. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Vermittlungsauftrag ist nur gültig mit unterzeichneter Vollmacht und Datenschutzerklärung. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

7. Beginn des Vermittlungsauftrages

Der Vermittlungsauftrag beginnt mit der Annahmeerklärung des Maklers gemäß Ziffer 8.

8. Beendigung des Vermittlungsauftrages

Der Vermittlungsauftrag endet nach Erledigung des Vermittlungsauftrages. Der Vermittlungsauftrag gilt als beendet, wenn der Makler dem Mandanten die beanstandungsfreie Umsetzung des Vermittlerauftrages in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax, Mail, SMS, Whats App, u.s.w.) mitteilt hat und der Mandant nicht innerhalb von

- 2 Wochen -

eine andersweitige Erklärung abgibt. Die Frist zur Mitteilung beginnt mit Übersendung an den Mandanten. Die Beweislast für einen Nichterhalt der Mitteilung trägt der Mandant.

9. Außerordentliche Beendigung des Vermittlungsauftrages

Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Mitteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Vermittlungsauftrages erforderlich ist. Verstößt der Mandant gegen die Mitwirkungspflichten insbesondere gemäß §2 AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen), führt dies zur sofortigen Beendigung des Vermittlungsauftrages, ohne dass es einer weiteren Mitteilung des Maklers bedarf.

Hat der Mandant eine Mitteilung an den Makler getätigt, so trägt der Mandant die Beweislast für den Erhalt der Mitteilung.

10. Dauer der Tätigkeit

Ein tätig werden wird von Fall zu Fall mittels Vermittlungsauftrag vereinbart.

11. Weitere Rechte und Pflichten

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus AGB des Maklers, welche Bestandteil dieses Vermittlungsauftrages sind.

Der Mandant erklärt, das ihm Datenschutzerklärung vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Der Mandant erklärt, dass ihm die AGB vom Makler ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

12. Annahmeerklärung des Vermittlungsauftrages

Der Makler nimmt dem umseitigen Vermittlungsauftrag durch gegengezeichnete Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift Makler / Stempel

Anschrift

Fit For Future
Geschäftsleitung
Daniel Trümper
Zweigertstr. 9
45130 Essen

Kontakt

Telefon: 02 01-28 94-0
Telefax: 02 01-28 94-116
E-Mail: service@fff-info.de
Internet: www.fff-info.de
Register- Nr.: D-5PVX-HM8J-19

Bankverbindung

Volksbank Kirchhellen eG
Konto- Nr.: 213 213 810
Bankleitzahl: 424 614 35
Steuernr. : 112/5432/1059

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Auftragsgegenstand

(1) Der Vermittlungsauftrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Vermittlungsauftrag ausdrücklich benannten privatrechtlichen Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Bestandsübernahme auf den Makler erfolgte.

(2) Es kann gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits beim Abschluss dieses Vermittlungsauftrages bestehende Versicherungsverhältnisse erstrecken soll. Diese Vertragsverhältnisse werden dann künftig durch den Makler im Bestand geführt, sofern sie der Versicherer in den Bestand des Maklers überträgt.

(3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

(4) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vermittlungsauftrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Vermittlungsauftrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.

(5) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vermittlungsauftrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in Ziffer 2 des Vermittlungsauftrages festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Tätigkeit gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Vermittlungsauftrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Mitteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Vermittlungsauftrages erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Vermittlungsauftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Bei der Bearbeitung des Vermittlungsauftrages kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Vermittlungsauftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

(4) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(5) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(6) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

(7) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Vermittlungsauftrages jederzeit berechtigt einen anderen Vermittler mit der Vermittlung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet den Makler über die neue Beauftragung zu informieren, damit der Makler an der geordneten Übernahme seiner Versicherungsverträge durch den neu beauftragten Vermittler mitwirken kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neu beauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die Tätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Tätigkeit des vorherigen Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neu beauftragte Vermittler haftet selbstständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

§ 3 Aufgaben des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nicht berücksichtigt.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Vermittlerauftrag schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige

Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung in Textform entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrage seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüber hinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

(1) Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende Vermittler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV (Versicherungsvermittlungsverordnung) zu benennen war. Er ist selbständiger Versicherungsvermittler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungshelfer des Maklers.

(2) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG -, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

(3) Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.

(4) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

(5) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(6) Die in § 4 Abs. 2, 3, 4 und 5 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

(7) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

(8) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

§ 6 Erklärungsfiction

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Mandanten das Recht zu sich durch fristlose Kündigung vom Vertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Mandant Kenntnis von der Vertragsübernahme und der Person des Übernehmenden erlangt hat und er vom Makler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Hamburg, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet das Recht des Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser AGB's bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses

(4) Die vorliegenden AGB's treten an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu den vorliegenden AGB's oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.